

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Ursula Lötzer, Uwe Hiksich und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2765, 14/3007 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Vorschaltgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen. Strom aus KWK-Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, gleichgestellt ist:

1. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall von Unternehmen, an denen Energieversorgungsunternehmen mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt oder im Sinne von § 15 AktG verbunden sind;
2. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der auf Grundlage von Lieferverträgen von Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.“

Berlin, den 21. März 2000

**Rolf Kutzmutz
Eva-Maria Bulling-Schröter
Ursula Lötzer
Uwe Hiksich
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Streichung jeder Stichtagsregelung.

Die Anhörung zum Gesetzentwurf hat ergeben, dass die geplante Stichtagsregelung (1. Januar 2000) der einzige rechtlich angreifbare Aspekt des Gesetzentwurfs sein dürfte, da sie willkürlich wäre.

Selbst bei den nach Intention der Einreicher zu fördernden allgemeinen Versorgern würden Diskriminierungen auftreten, da es förderbedürftige Anlagen gibt, die zum Stichtag (noch) nicht am Netz waren (Düsseldorf).

Außerdem würden bei ersatzloser Streichung nicht nur sonst wahrscheinliche Stornierung von ursprünglich fest geplanten Investitionen und damit zusätzliche Auftragsverluste bei KWK-Anlagenbauern, sondern auch die Debatte um Diskriminierung rein industrieller KWK vermieden werden. Auch jedes Industrie-KWK könnte jetzt noch Verträge mit Niederspannungsnetz-Betreibern abschließen, die dennoch keine wirtschaftlichen Verluste erlitten, da sie den 3-Pf-Bonus auf die nächste Spannungsebene umlegen könnten. Im Übrigen hätte der § 3 des Gesetzentwurfs nur für solche Fälle – noch nicht an allgemeine Netze angeschlossene KWK – überhaupt eine Funktion.

Angesichts der absehbar nur kurzen Geltungsdauer des Gesetzes sind die mit Wegfall des Stichtages verbundenen Mehrkosten volks- wie betriebswirtschaftlich verkraftbar.